Beimattunbliche Beilage bes "Oftiroler Bote.

44. Jahrgeng

Donnerstag, 29. Juli 1976

Nummer 7

Dipl. Ing. Dr. K. P. Meiter:

Forstgeschichte Osttirols

19

4. "Se. Majestät geruhten zugleich allergnädigst anzubefehlen, dall mit Ausnahme der sub. 1. aufgeführten, alle übrigen Wälder Tirols, welche bisher allerhöchst derselben aus dem Hoheitsrechte vorbehalten waren (oder auch jure privatorum dem gehörten, kais. Entschließung vom 6. November 1847) 270) unter gleichzeltigem Erlöschen der auf denselben wider das Arar bestandenen Holzbezugs- oder sonstigen Rechte, unbeschadet der Besitzansprüche oder sonstigen, aus was immer für Titeln abgeleiteten Rechte Dritter und ohne Gewährleistung wider dieselben von Seite des Staatsschatzes den bislang zum Holzbezug bereehtigten oder mit Gnadenholzbezügen beteilten Gemeinden als solchen in das volle Eigentum zu überlassen seien".

Auf Grund dieser kaiserlichen Entschließungen traten zwei Kommissionen in Tätigkeit: Die Forsteigentums-Purifikationskommission und die Waldzuweisungskommission

Die

Porstelgentums-Purifikationskommission

Diese Kommission hatte die Aufgabe, im Sinne der Punkte 2 imd 3 der kaiserlichen Entschließung vorzugehen; sie regelte also den Gesamtbestand ärarischer Waldungen in jenen Gebieten, in welchen sich der Staat das Waldetgentum vorhehalten hatte. Sie untersuchte und verglich wenn möglich die von Dritten auf die Wälder dieser Gruppe erhohenen Eigentumsansprüche oder verwies jene, bezüglich welcher ein Vergleich nicht zu erzielen war, an das k. k. Stadtund Landrecht zu Innsbruck zur rechtlichen Entscheidung. §21)

Die Kommission hatte aber auch die viel wichtigere Aufgabe, welche ihr mehr Beschäftigung bot, sie mußte anch die Holzbezugsrechte der Untertanen auf anerkannten Staatswaldungen und die sogenuunten Gnadenholzbezüge durch Abtrennung eines Teiles der helasteten Waldungen abzulösen trachten, ²⁷²)

Für die Forsteigentums-Purifikationskommission war in der kaiserlichen Entschließung vom 6. Feber 1847 eine ziemlich verläßliche Grundlage für ihre Amtshandlung gegeben. Sie hatte ihre Tätigkeit auf die im

Punkt 1 namentlich aufgezählten Wälder und unter den Inntaler und Wipptaler Waldungen auf jene zu beschränken, welche sich gegenwärtig (1847) unter Verwaltung der Staatsbehörde befinden. 278)

Die Waldzuweisungskommission

dle Waldzuwelsungskommissionen, welche auf Grund des Punktes 6 der kaiserlichen Entsehließung in Tätigkeit trateu. lagen die Verhältnisse viel ungünstiger als die der Forsteigentums-Purifikationskommissionen, Dies deshalb, da für die Waldzuweisungskommissionen jegliche Umschreibung der in ihre Tätigkeit einzubeziehenden Wälder fehlte: samtliche Wälder Tirols, mit Ausnahme weniger Landestelle, waren als Gegenstand des landesfürstlichen Hoheitsrechtes erklärt worden. Es war aber nirgends vom Gesetzgeher in allgemeln bindeoder Weise erklärt worden, welche Landesteile ausgenommen sein sollteo. Diese bindende Erklärung ist auch später niemals nachgeholt worden, so daß die Kommission einer offenen Frage gegenüberstand. ⁹⁷⁴)

Diese Frage hat die Waldzuweisungskommission für den Brixnerkreis laut ihres Schlußberichtes vom 10. Feber so gelöst, daß sie als dem landesfürstlichen Forsthoheitsrecht nicht unterworfen behandelte: 278)

a) Die zum Territorium der Fürstbischoflichen Mensa in Brixen zuständigen Waldungen in sämtlichen Gemeinden des Gerichtsbezirkes Brixen, in den Gemeinden Assling und Anras, Gericht Lienz, in der Gemeinde Antholz, dann in den Gemeindefraktionen St. Veit und Tesseiberg (Dietenbeim)

b) sämtliche Waldungen im Gericht Buchenstein und die Waldungen in den Gerichten Enneberg und Ampezzo

c) die im gemeinschaftlichen unverteilten Elgentum des Staates und der Fürstbischöflichen Mensa in Brixen befindlichen Waldungen in Ober- und Untertilliach (Bez. Sillian).

Wie aus den Servitutenoperaten der Gemeindebereiche Assling, Anras, Obertilliach und Untertilliach hervorgeht, erfolgte die

Ablösung der Holzbezugsrechte in der Weise, daß durch Sachverständige der durch die Eigenwälder nicht befriedigte Haus- und Gutsbedarf der berechtigten Güter erhoben und die zur Deckung dieses Abganges benötigte Waldfläche ins Eigentum der Berechtigten abgetreten wurde, ²⁷⁸)

In den Servitntenoperaten im Bereich der Gemeinde Ohertilliach wurde vorerst das Eigentumsrecht an den früheren Staatswaldungen im Vergleichsweg dadurch bereinigt, daß die fb Mensa zu zwei Drittel und die Gemeinde Obertilliach auf Grund der kaiserlichen Entschließung vom Jahre 1847 als Rechtsnachfolgerin des Forstärars zu einem Drittel als eigentumsberechtigt anerkannt wurden. 277)

Im Erkenninis der Grundlasten- Ablösungs- und Regulierungs-Landeskommission vom 25. April 1868, Nr. 180/13, wurde sodann ausdrücklich festgastellt, daß die Gutsbesitzer die Rechte, ohne Rücksicht auf die Gemeinde oder den Fraktionsverband, sondern lediglich als Eigentümer bestimmter Güter ausgeübt haben, wodurch sich die Rechte als wirkliche Servituten darstellen. 778)

Eine zweite ungelöste Frage, welche in der Zukunft und insbesonders bei Durchführung der Grundfasten-Ablösung und Regulierung im Sinne des kaiserlichen Patents vom 5. Juli 1853, RGb. 130 zu vielfachen Zweifeln und Streitigkeiten Anlaß gab, war die, ob die Geselzgeber bloß die großen, von Gemeinden oder Nachbarschaften benützten geschlossenen Waldungen im Auge gehabt hatte, als er allen und jeden Waldboden, also auch die sogenannten Hauswälder, die vielfach innerhalb des Gutszaunes siehen, dann die größeren oder kleineren Baumgruppen innerhalb der Hochalmen und die Auen in den Talniederungen getroffen wissen wollte. 279)

Diese Zweisel haben eine einheitliche Lösung durch den Gesetzgeber ebensowenig gefunden, wie durch die zum Zweck der Waldübergabe eingesetzten Kommissionen. Für den Staat war der Wille der Herrscher vollkommen erfüllt, wenn er sich des Eigentums des gesamten, nicht vorbehaltenen Waldhesitzes entledigt hatte; daher erfolgte

die Übergabe seitens des Staates (Kameral-Gefällen-Verwaltung Tirols) nicht an die einzelnen Gemeinden, sondern im Gauzen an die Landesstelle als Kuratelbehörde der Gemeinden; dieser blieb es überlassen, die einzelnen Waldstreeken an die Gemeinden zuzuweisen. 200)

Aber auch die Waldzuweisuugskommissionen als Vertreterin der Landesstelle hatten keinen Anlaß, mit größerer Genaufgkeit zu Werke zu gehen. Für sie stand fest, daß sie die gesamten tirollschen Wälder, welche sie von der Kameralverwaltung als Ganzes übernommen hatte, wieder au den Mann bringen mußte, unter keiner Bedingung durfte ihr ein Wald nach Abwicklung ihres Geschäftes in Händen bleiben. 281)

Daher erklärt sich der leider oft beobachtete Mißstand, daß man bei Anführung der einzelnen zu übergebenden Waldungen von einer genauen Grenzbeschreibung und Sonderung der einzelnen Waldstrecken absah und einfach die Gemeindegrenzen als äußerste Umfangsgrenzen der übergebenden Waldungen in die Urkunden aufnahm. Man erreichte dadurch das eine, daß man 'Arbeit ersparte und sicher war, keinen noch so kleinen Wald übersehen zu hahen. Allerdings liegen innerhalb dieser Grenzen auch Kulturgründe, und was das wichtigste ist, auch solche Waldungen, welche im Sinn der alttirolischen Waldordnungen nicht als landesfürstliche Eigentum anzusehen waren, 282) (Siehe Kapitel: Das Jandesfürstliche Almendregal).

In den Gemeinden, die nicht aus einem Dorf, sondern aus mehreren Siedlungsgebieten bestanden, blieb die Abgrenzung der Nutzungsgetiete der alten Nachbarschafteo in den abgetretenen Waldungen aufrecht. Da die Grundabtretung unter Aufrechterhaltung der Bestizansprüche Dritter erfolgt war, wurden diese Gebiete als Sondergebiete ausgeschieden und zwar als Fraktionsgut. Die Bezeichnung Fraktion stammt aus der

Gemeindeverfassung des italienischen Sprachgebietes, Fraktionen gab es in Österreich außer im italienischen Teil Tirojs noch in Dalmatien und im Küstenland. 283)

Der Fraktionsbegriff wurde durch § 63 der Tiroler Gemeindeordnung vom Jahre 1866 und durch das Fraktionsgesetz vom Jahre 1893 für ganz Tirol übernommen. ⁸⁹⁴)

Die Bevölkerung brachte der ganzen Waldübergabe wenig, vielfach keln Verständnis entgegen; für sie war der Anspruch auf ein so ausgedehntes landesfürstliches Hoheitsrecht eine Anmaßung, denn seit Menschengedenken hatte sie nicht walurgenommen, daß der Staat dieses, sein angebliches Recht, ausgeübt hätte und faßte allfällige Beschränkungen nur als Vorschrüften der auf den Schutz der Waldungen bedachten Forstbehörde auf.

Daher kam es häufig vor, daß die "beschenkten" Gemeinden erklärten, von einem landesfürstlichen Forsthoheitsrecht auf ihre gemeinsamen Wälder überhaupt nichts zu wissen, diese ohnehin eigenfürnlich zu besitzen und deshalh auch keine neuerliche Verleihung für nötig zu finden.

Mit dem mehr ach erwähnten landesfürstlichen Forsthoheltsrecht, welches Privatcigentum an den bezüglichen Waldungen ausschloß, daher nieht bloß als Forstaufsichtsrecht aufgefaßt werden kann, verhält es sich aber folgendermaßen:

Die kaisertichen Entschließungen vom 6. Feber und 6. November 1847 berufen sich zur Begründung des landesfürstlichen Hoheitsrechtes über alle Wälder Tirols, mit den schon in vorbergegangenen Kapiteln erwähnten Ausnahmen, auf die alttirolischen Waldordnungen.

Wie war nun das Wesen und die Entwicklung dieses landesfürstlichen Hoheitsrechtes über die tirollschen Wälder?

In der germanischen Urzeit war Privateigenlum an Grund und Boden unbekannt, des Land stand im Eigentum der Volksgemeinde. Rechtsnachfolger wurde das Königtnm, jedoch mit der Einschränkung daß sich dieses Eigentumsrecht nur auf das herreniose d. h. auf das nicht in Sondereigen oder Sondernutzung übergegangene Land bezog.

Wie andere königliche Rechte ging auch dieses Recht dann allmählich auf die aufstrebenden Landeafürsten über, d. h. das königliche Almendregal wurde im Laufe der Zeit zu einem landesfürstlichen Almendregal. In den vielen, vom Landesfürsten erlassenen Waldordnungen ist dessen Stellung als oberstem Träger des Almendregales ausdrücklich betont.

Eine mächtige Förderung fand dies im aufstrebenden Tirojer Bergwesen. Der Holzbedarf der Schmelzwerke brachte es mit sich, daß gewisse Wälder für die landesfürstlichen Bergwerke vorbehalten wurden.

Die bäuerliche Bevölkerung, welche nur aus landesfürstlicher Gnade ihren Holzbedarf in den landesfürstlicheu Waldungen deckte, betrachtete sich aber als Eigentümer der betreffenden Wälder (natürlich mit Ausnahme der von landesfürstlichen Forstund Bergwerksbeamten bewirtschafteten Wälder) und sonderten unter sich in zahlreichen Teilungsurkunden den Nutzungsgenut vertragsmäßig teils mit, teils ohne Bewilligung des Landesfürsten, aus. Dies ohwohl alle Waldordnungen für die Gültigkeit solcher Teilungen die landesfürstliche Bewilligung und Genehmigung vorschreiben.

270) Falser St., Wald und Welde im tirol. Grundbuch, S. 8
271, 272 und 273) Falser St., Wald und Welde im tirol. Grundbuch, S. 8, 9
274 und 276) Felser St., Wald und Welde im tirol. Grundbuch, S. 9, 10
276, 277 und 278) Haller W., Die Entwicklung der Agrargemeinschaften Oettirola, S. 7,8
278) Falser St., Wald und Welde im tirol. Grundbuch, S. 10

Agrargementschaften Dettirola, S. 7,8
279) Falser St., Wald und Welde Im tirol. Grundbuch. S. 10
280, 281 und 282) Falser St., Wald und Walde Im
tirol. Grundbuch, S. 10, 11
283 und 284) Haller W., Die Entwicklung der Agrargemeinschaften Oattirols, S. 5

Alois Heinricher:

Ein Stück Süden am Kärntner Tor

Am Kärntner oder Tiroler Tor springt der Hauptdolomit als Felsbildner von den Unholden auch an die Nordhünge des Drautales über und baut die mehrere Kilometer lange Trögerwand am Rabantberg (ca. 1.300 m) auf. Sehon dem Durchreisenden vermittelt die Wand in ihrer reictien Gilederung und breiten Südexposition den ersten Eindruck eines Karstgeländes. Ergänzt wird dieses Bild südlicher Landschaft durch das Vorkommen einer Reihe von typischen Vertretern der illyrisch-mediterranen Flora. Vor nliem sind es Hopfenbuche und Manna-Esche, die hier ansehnliche Bestände bilden, samt ihrer wärmeliebenden Begleitflora in der Slauden- und Krautschicht des Mischwaldes.

Diese Relikte aus einer postglazialen Wärmezeit werden von Fachleuten zu den pflanzengeographischen Kostbarkeiten Tirols gezählt. Die Tiroler Landesreglerung hat in der neuen Naturschutzverordnung die Hopfenbuche und die Manna-Esche wegen ihrer Seltenheit aufgenommen.

Im folgenden wird versucht, einige in-

teressante Besonderheiten über diese beiden Südländer unter Osttirols Baumarten aufzuzeigen. (Manna-Esche in der Augustnummer!)

Die Hopfenbuche (Ostrya carpinifolia Seop.) gebört zur Familie der Haselnußgewächse (Corylaceae), Ordnung Buchenartige (Fagales), blidet 5-10 m hohe Bäume nder Sträueher, die im späteren Alter Borke ereine längsrissige, schwarze halten Die belaubten Zweige mit den eiförmigen, doppelgesägten Blättern sind denen der Weißbuche ähnlich. Die männlichen Kätzehen sehen völlig gleich aus wie beim Haselstrauch, während sich die welblichen Kätzchen zu einem hängenden, zapfenförmigen, etwa 5 cm langen Fruchtstand vom Aussehen einer Hopfendolde entwickeln (daher der Name Hopfenbuche). Die Fruchthülle ist eiförmig, flachgedrückt sackartig und umschließt ein kleines, glänzendes , braunes Nüßchcu. Zur Zcil des Laubausbruches etwa Mitte Mai hängen vereinzelt noch die vorjährigen blaßbraunen Fruehtstände an den Zweigen.

Allgemeine Verbreitung:

In ganz Südeuropa in Gebirgslageu mehr nder weniger verbreitet: so auf der Pyrenäenhalbinsel in Hocharagonien, auf der Apenninenhalbinsel bis Kalabrien und Sizilien, In Südfrankreich und am Südfuß der Alpen von den Alpes maritimes im Westen bis zu den Steineralpen und dem Bachergebirge im Osten. In Südtirol ist sie allgemein verbreitet, wie im Etschtal, in der Umgebung von Bozen, am Ritten und an der Töll bei Meran (in 1300 m ihr höchster Standort). In Österreich reicht sie in die Grazer Ducht und in Kärnten weit in dle Alpentäler, so auch vom Gailta! herüber ins obere Drautni bei Greifenburg und Oberdrauburg. Auffallend sind inclirere schöne Bäume an der Gallbergstraße und reiche Bestände bei Kötschach und Lags, wo sie bis 1280 m Seehöhe hingulzeicht

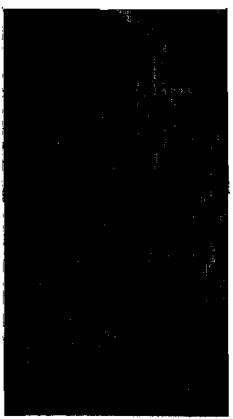
Von Oberdrauburg ziehen sich ihre Bestände durch die sonnigen Mischwälder der Fels- und Schotterflanken des Schrottenberges und Rabantberges entlang bis zur Landesgrenze, wo mehrere schöne Exemplare unmittelbar an der Landesstraße nach Nikolsdorf stehen. Bevor hier die Straße den Wald am Hangfuß verläßt und in das Wiesengelände östlich von Nörsachausschwenkt, stehen zwei leicht in die Straße neigende Hopfenbuchen, die um den 20. Mai wegen ihrer Fülle von gelbgrünen Blütenkätzchen leicht jedem auffallen. Es dürfte sich hier um die westlichsten Vorposten dieser Raumart aus dem Mittelmeerraum im Drautal handeln.

Der Hauptbestand an Hopfenbuchen auf Osttiroler Boden crstreckt sich unmittelbar westlich der Landesgrenze die steilen, trockenen, z. T. von Dolomitgrus bedeckten Hänge hinauf bis in die Felswände. Zusammen mit der Manna-Esche scheint sie sich von allen Holzgewächsen mit dem nährstoffarmen im Sommer extrem heißen Boden am besten abzufinden. Sie bildet hier durchwegs große Sträucher mit 5-8 Stämmen, die unmittelbar über dem Boden aus einer knorrigen Basis herauswachsen. Der Stammdurchmesser an der Verzweigungsstelle ist höchstens 20 cm, das meist sehr dichte Laubdach beginnt sich erst in der oberen Hälfte der etwa 6-7 m hohen, leicht talwärts geneigten Stämmchen zu entfalten. Außerhalb der Schuttflächen und Sturzbachrinnen, wo sieh eine dünne Humusschichte gebildet hat und dichtes Erikaspalier den Boden bedeckt, tellt die Hopfenbuche den Platz mit Föhre, Fichte und Manna-Esche, Verurmt sind Strauchund Krautschichte: einzelne Wacholder und Grauerlen, Klebriger Salbei, Brillenschötchen, Wieken, Platterbsen; wo sich

weiter oben der Weld lichtet, blühen bereits Schwalbenwurz und Kugelschötchen, und von den ersten Felsbändern leuchtet groß die Bergaster herab. Im untersten Abschnitt des Berghanges tritt die Hopfenbuche fast ganz zurück; hier setzen sich andere Pflanzen besser durch: Haselbüsche, Gemeine Esche, Heckenkirsche und Waldrebe verdichten den Mischwald. An sonnigen Plätzen breitet das Rote Selfenkraut selne Polster aus und vereinzelt reckt sich die Fliegenorchis aus den Frikapolstern.

Ahnlich wie an der Sonnseite bei Nörsach sind ihre Standorte im Lavanter Gebiet, wo sie auf kleinen Schuttkegeln und ein Stück die Steilhänge des Hochstadelmassivs hinauf neben Rotbuchen im Mischwald ein verstecktes Daseln führt. Am "Grobe-Bach" z.B., der sich nur nach der Schneeschmelze und bei Unwettern zeigt, steht eine Anzahl kräftiger Bäume mit über 10 m Höbe und gut 20 cm dicken Stämmen, kenntlich vor allem an der dunkelgrauen, rissigen Borke.

Florengeschichtliches; Aus dem heute zerstückelten Verbreitungsareal in der Steiermark und Kärnten läßt sieh schließen, daß die illyrische Flora früher am Ostrand der Alpen weit nach Norden gereleht hat. Die heutigen Standorte werden von Beck u. a. Autoren els intergleziale Relikte, von Scharfetter u. a. als Relikte einer postglezialen Wärmeperlode aufgefaßt. Nach Scharfetter ist die Hopfenbuche auf drei Wegen nach Kärnten gekommen: 1. von Friaul durch das Kansltal; 2. vom Isonzotal über den Predilpaß in Gallitztal und 3. durch das Mießlingtal nach Unterkärn-



Hopfenbuche; Trögerwand/Nörsach Foto: A. Heinricher

tan. Das einzige Vorkommen nördlich der Alpen ist in der Solsteinkette bei Inhsbruck, das vermutlich durch Windverbreitung der geflügelten Früehte über den Brenner um 1860 zustande kam (Murr).

Hans Wasehgler

Ein Blick zurück

Abschied von der Bauernmühle

Das Klappern der Bauernmühlen ist landauf landab verstummt. Ist irgendwo noch eine Im Betrieb, so wird ihr Mahlwerk wohl fast sicher vom Elcktromotor und nicht mehr vom Mühlrad angetrieben. Die allermeisten Mühleu aber sind völlig unbenützt und somit dem Verfall preisgegeben. — Als Belspiel mögen die Möhlen in der nächsten Umgebung von Lienz, nämlich jene am Schleinitzbochl und am Zauchenbachl dienen; ersteres durchfließt Oberdrum und Oberlicnz, letzteres Thurn und Patriasdorf.

Die "Spezialkarte" des k. u. k. Militärgeographischen Institutes der Österr.-Ung. Monarchie vom Jahre 1804 welst au dieseu beiden Bächlein nicht weniger als 43 Mühlen auf; die "Österreichische Karte" von 1932 zeigt nur noch 28 und in die "Kompsß-Wanderkarte" von 1975 sind noch 21 Mühlen eingetragen.

Aber selhst dieser zahlenmäßig starke Rückgang Innerhalh der letzten achtzig Jahre gibt die tatsächliehen Verhältnisse kelneswegs richtig wieder; in ihm spiegelt sich lediglich das äußere Landschaftsbild;

in Wahrheit bestehen diese bls heute übriggebliebenen Bauerumühlen ja nur noch als Gebäude, aber nicht mehr als Arbeitsstätte, denn sie sind völlig funktionslos geworden; Gerinne und Mühle verfallen, eine viele Jahrhunderte alte Tradition stirbt. Wenn etwas von dieser Tradition für die Nachwelt erhalten werden soll, so muß es unter Denkmalschutz gestellt werden, wie es bei una und anderswo schon geschehen ist, Auch als Telleines Freilichtmuseums kann die Bauernmühle überleben.



Mühle am Zeuchenbachl; oberschlächtiges Rad,



Unterseblächtiges Rad.

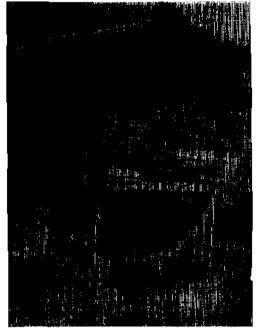
Die alten Mühlenbauer waren Autodidakten. Ein handwerklich und technisch begabter Tischler, Zimmermann, Wagner oder Binder Wagte sich wohl auch eines Tages an die Ausbesserung oder die Neuerrichtung einer Mühle — allen Respekt vor diesen bäuerlichen Genies! Herr Engelbert-Gomig, Mühlenbauer aus Oberlienz, dem der Verfasser zum Teil die folgenden Angaben verdankt, zählt selber zu diesen Naturtalenten.

Fast alle Mühlen im Bereich der beiden oben genannten Bächlein wurden durch oberschlächtige Räder angetrieben, d. h. das Mühlwasser stürzte von oben auf die Radschaufeln; zugeleitet wurde es durch die Kendl oder den Uesch. Bei den unterschlächtigen Rädern wirkte das Wasser von unten; Voraussetzung für diese Antriebsart war ein sehr stelles Gelände. Erfordernis für einen ungestörteu Betrieb waren etwa 30 his 40 Sekundenliter Wasser.

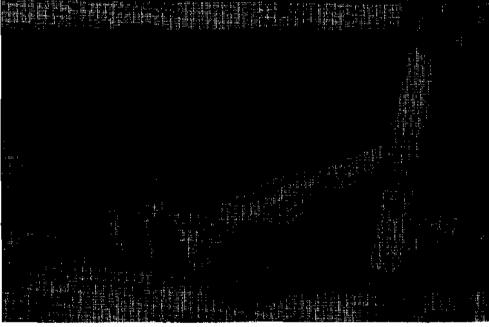
Eine ganz andere Bauart welsen die Stockmühlen in Kals auf: das Mühlrad liegt waagrecht und treibt den Wellbaum mit dem Läufer direkt an Diese Müh-



Unter Denkmalschutz stehende Mühle.



Stockmühle in Kals.



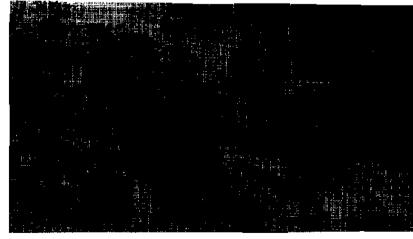
Uesch und Rad der Stockmühle.

lenform stammt wohl aus dem Salzburgischen, do Kals bis zu Anfang des 19. Jhdt. salzburgisches Gericht war und auch kirchlich erst 1818 an Brixen angeschlossen wurde.

Die Milhlsteine stammten bei unseren Mühlen ursprünglich ausschließlich aus Sexten. Das dortige Steinmetzgewerbe ist schon in der ersten Hällte des 17. Jhdts. nachgewiesen, abar sicher noch älter und bis heute nicht erloscheu. Die Sextner Mühlsteine ans grauem Sandstein-Konglomerat waren und sind anderen Steinen, auch dem Biutit und den Kunststeinen, welt übertegen; es wird behauptet, sie könnten ein Jahrhundert aushalten.

Das Mahlen besorgte meist der Bauer selber. Im Herbst nach der Ernte und bel günstigen Wasserverhältnissen auch im Winter, wurde meist durch einige Wochen gemahlen. Oft stand es um eine Mühle nicht gut, wenn sie von mehreren Besitzern benutzt wurde; sie wurde allzuleieht vernachlässigt und getiet in Unord-

nung: alleinige Besitzer und Beuützer dagegen hielten ihre Mühle gut instand und waren auf sie stolz; gehörte eine gut funktionierende Mühle doch zu den wichtigsten Teilbetrieben des Bauernhofes. Selber das eigene Korn mahlen, selber das eigene Brot backen: das war bis vor wenlgen Jahren oder Jahrzehnten stolze Bauernautarkie.



Abgetragene und ausgeräumte Mühle.

Fotos: H. Waschgler